

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement	Seite 2
Studienordnung für den Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement	Seite 7

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211

Druck: **Zentrale Universitäts-Druckerei**, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 550 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement

Praämbel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften am 8. Mai 2002 folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement erlassen. *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Studienabschluss, Hochschulgrad
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Regelstudienzeit und Nachweis der Prüfungsleistungen
- § 5 Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Antrag zum Studienabschluss
- § 8 Zeugnisse und Urkunde
- § 9 Ungültigkeit des Studienabschlusses
- § 10 Inkrafttreten
- Anlage 1: Studienbegleitende Prüfungsleistungen und zugeordnete Leistungspunkte
- Anlage 2: Zeugnismuster
- Anlage 3: Muster der Urkunde

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Internationalen Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement.

(2) Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfung ist der Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften.

§ 2 Studienabschluss, Hochschulgrad

(1) Der Studienabschluss wird mit einem Zeugnis bescheinigt, wenn alle Anforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind.

(2) Aufgrund des Zeugnisses über den Studienabschluss wird der Hochschulgrad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 3 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) genannten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Politikwissenschaft des Otto-Suhr-Instituts für Politikwissenschaft.

*) Bestätigt durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 15. Juli 2002

§ 4

Regelstudienzeit und Nachweis der Prüfungsleistungen

(1) Der Studienabschluss ist in der Regel am Ende des vierten Semesters zu erreichen.

(2) Die Leistungspunkte (LP) werden den Studierenden auf dem jeweiligen Nachweis bescheinigt, wenn die festgelegten Anforderungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) erfüllt sind. Dabei werden als Ausbildungsformen Vorlesungen, Seminare und Projektkurse berücksichtigt.

(3) Es sind insgesamt 120 LP nachzuweisen, davon im Einzelnen

- a) mindestens 34 LP aus den Modulen A-C gemäß § 4 (4) Studienordnung,
- b) mindestens 16 LP aus dem Modul D gemäß Studienordnung § 4 (4) Studienordnung,
- c) mindestens 22 LP aus Wahlveranstaltungen gemäß § 4 (5) der Studienordnung oder durch Erbringung weiterer studienbegleitender Prüfungsleistungen in den Modulen des Studiengangs entsprechend § 3 (2) Studienordnung,
- d) 10 LP aus dem Berufspraktikum,
- e) 20 LP für die Masterarbeit und
- f) 10 LP für die mündliche Prüfung.

(4) Die in den Modulen und Veranstaltungen gemäß Absatz 3, Buchstaben a bis c zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und zu erwerbenden LP sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 5

Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen (Maluspunkte)

Für Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen (Maluspunkte) gelten die Regelungen von § 13 SfAP.

§ 6

Masterarbeit und mündliche Prüfung

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Öffentlichen und betrieblichen Umweltmanagements mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse angemessen darzustellen.

(2) Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit dem/der zu bestellenden Betreuer/Betreuerin und dem Studierenden das Thema der Masterarbeit fest.

(3) Die Bearbeitungsdauer beträgt vier Monate (Ganztagstätigkeit). Das Thema, bzw. die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu zwei Monate verlängern.

(4) Die Arbeit kann auch extern in einem geeigneten Betrieb oder in einer wissenschaftlichen Einrichtung angefertigt werden sofern die wissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist.

(5) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Zur Bewertung sind die Noten gemäß § 13 (6) SfAP zu verwenden. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten, auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ausgewiesen.

(6) Ist die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (4,1-5,0) bewertet worden, so kann sie einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen.

(7) Die mündliche Prüfung beträgt etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten Vortrag und etwa 30 Minuten Aussprache.

§ 7

Antrag zum Studienabschluss

(1) Der Antrag zur Feststellung des Studienabschlusses wird beim Prüfungsausschuss gestellt. Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweis der Immatrikulation an der Freien Universität Berlin im Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement in den letzten zwei Studiensemestern vor der Antragstellung.

b) Nachweise über die nach § 4 Abs. 3 zu erbringenden Leistungen.

(2) Der Prüfungsausschuss teilt nach Prüfung des Antrags mit, ob die Unterlagen und die vorhandenen und geplanten Nachweise den Studienabschluss ermöglichen und welche Nachweise gegebenenfalls noch erforderlich sind.

§ 8

Zeugnisse und Urkunde

(1) Der Studienabschluss des Masterstudiengangs ist erreicht, wenn die nach § 4 (3) erforderlichen LP nachgewiesen sind und kein Maluspunkt erteilt wurde.

(2) Zur Ermittlung der Noten in den Modulen und den Veranstaltungen gemäß § 4 (3) Buchstaben a-c sowie e und f

werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen mit den jeweils zugeordneten LP multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen LP dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Für das Berufspraktikum gemäß § 4 (3) Buchstabe d wird keine Note ausgewiesen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses werden die Noten gemäß Absatz 2 mit den gemäß § 4 (3) jeweils vorgesehenen Mindestzahlen für LP multipliziert und durch 110 dividiert. Auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote ist die Skala gemäß § 13 (6) SfAP anzuwenden.

(5) Es werden für den Studienabschluss ein Zeugnis und eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad gemäß Anlagen 2 und 3 ausgefertigt. Auf Antrag werden für Zeugnis und Urkunde zusätzlich englische Übersetzungen ausgefertigt.

§ 9

Ungültigkeit des Studienabschlusses

Hinsichtlich der Entscheidung über die Ungültigkeit des Studienabschlusses oder einzelner Prüfungsleistungen gilt § 8 (4) SfAP.

§ 10

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.

Anlage 1:**Studienbegleitende Prüfungsleistungen und zugeordnete Leistungspunkte (LP)**

Semester	LV	SWS	Prüfungsleistung	LP	LV-Note
1	Interdisziplinäre Vorlesung (Modul A)	2	Klausur	4	100 %
1-2	Seminare (Module A-C)	2	Referat Hausarbeit (3000-4000 Wörter)	4 6	40 % 60 %
2	Projektkurs Teil I (Modul D)	4	Referat Hausarbeit (3000-4000 Wörter)	6 8	40 % 60 %
3	Projektkurs Teil II (Modul D)	4	Projekt: Mündl. Präsentation Bericht (6000 Wörter)	4 6	40 % 60 %
3	Berufspraktikum			10	
4	Masterarbeit			20	100 %
4	Mündliche Verteidigung			10	100 %

Einem 2-stündigem Seminar mit Referat werden 4 LP, zusätzlich mit Hausarbeit (3000-4000 Wörter) 6 LP zugeordnet. Für die Vor- und Nachbereitung eines Seminars werden mindestens 60 Stunden im Semester veranschlagt, für die Vorbereitung eines Referats 60 Stunden und auf eine darauf aufbauende Hausarbeit ebenfalls weitere 60 Stunden.

Die Gesamtnote für ein 2-stündiges Seminar mit Referat ergibt sich aus der Benotung des Referats. Die Referatsnote fließt in die Berechnung der Gesamtnote des Masterzeugnisses gemäß § 8 (2) ein.

Die Gesamtnote eines 2-stündigem Seminars mit Referat und Hausarbeit, wird wie folgt berechnet:

$$\text{Gesamtnote des Seminars} = \frac{(\text{Referatsnote} \times 4) + (\text{Hausarbeitsnote} \times 6)}{10}$$

die Note des Referats wird entsprechend des in § 8 (2) beschriebenen Verfahrens mit dem Faktor vier, die Note der Hausarbeit mit dem Faktor sechs multipliziert, beide Noten addiert und durch die Summe der Faktoren geteilt.

Dem 4-stündigen Projektkurs Teil I mit Referat werden 6 LP, mit Referat und Hausarbeit (3-4000 Wörter) 8 LP zugeordnet. Die Gesamtnote des Projektkurses mit Hausarbeit wird wie folgt berechnet:

$$\text{Gesamtnote des Projektkurses Teil I} = \frac{(\text{Referatsnote} \times 4) + (\text{Hausarbeitsnote} \times 8)}{12}$$

Dem 4-stündigen Projektkurs Teil II mit im Team erarbeiteter Projektarbeit werden 10 LP zugeordnet, davon 4 LP für die Präsentation des Projekts und 6 LP für den Projektbericht (etwa 6000 Wörter pro Gruppenmitglied).

Anlage 2

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
FACHBEREICH POLITIK- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

MASTERZEUGNIS

Frau/Herr

geboren am _____ in _____

hat die Prüfung nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement

vom 8. Mai 2002 (FU-Mitteilungen Nr./2002)

mit der Gesamtnote.....

bestanden.

Die Prüfungsleistungen in den Modulen wurden wie folgt bewertet:

<i>Module</i>	<i>Leistungspunkte (LP)</i> <i>Mindestzahl</i>	<i>erreichte</i> <i>LP</i>	<i>Note</i>
Modul A: Öffentliches Umweltmanagement/ Umweltpolitik
Modul B: Umweltrecht
Modul C: Betriebliches Umweltmanagement/ Umweltökonomie
Module A –C	(34)		
Modul D: Projektkurs Teil I u. II	(16)
Wahlveranstaltungen	(22)

Es wurde ein Berufspraktikum abgeleistet (10 LP).

Die Masterarbeit (20 LP) hatte das Thema:

.....

.....

und wurde durch

.....

.....

mit der Note..... bewertet.

Die mündliche Prüfung (10 LP) wurde durch

.....

.....

mit der Note bewertet.

Berlin, den

(Siegel der Freien Universität Berlin)

Der/Die Dekan/in_____
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Studienordnung für den Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement

Praämbel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften am 8. Mai 2002 folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Ziele und Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Masterstudiengangs
- § 4 Studienbereiche
- § 5 Projektkurse
- § 6 Berufspraktikum
- § 7 Inkrafttreten
- Anlage 1 Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement vom 8. Mai 2002.

(2) Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfung ist der Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften.

§ 2 Ziele und Zugangsvoraussetzungen

(1) Ziel des Masterstudiengangs Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement ist die Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit im Umweltbereich. Der Masterstudiengang soll fundierte umweltwissenschaftliche Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten für berufliche Einsatzbereiche im öffentlichen oder betrieblichen Umweltmanagement vermitteln, das schliesst eine Tätigkeit in der Umweltforschung ein.

(2) Zielgruppe des Masterstudiengangs sind Natur- und Sozialwissenschaftlerinnen oder Natur- und Sozialwissenschaftler mit einem vorherigen Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen und berufsqualifizierenden Abschluss eines fachlich entsprechenden Studiums an einer Hochschule insbesondere in der Biologie, der Chemie oder den Geowissenschaften sowie der Politikwissenschaft, der Rechtswissenschaft oder der Wirtschaftswissenschaft. Dem berufsqualifizierenden Ziel des Masterstudiengangs entsprechend sind studiengangorientierte Fachkenntnisse, Praxis- und insbesondere Berufserfahrungen im öffentlichen oder betrieblichen Umweltmanagement erwünscht.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt einschliesslich aller Prüfungsleistungen vier Semester.

(2) Der Masterstudiengang sieht zwei Semester vor für umweltbezogene Module mit Seminaren der Politik-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, zwei interdisziplinäre Lehrveranstaltungen, davon eine Vorlesung und ein Projektkurs (Teil I). Ein Semester ist für die Bearbeitung von Projektarbeiten (Teil II des Projektkurses) vorgesehen. Den Abschluss des Masterstudiengangs bildet die Masterarbeit einschliesslich einer mündlichen Prüfung.

(3) Das Curriculum ist modularisiert, dabei bilden in der Regel mindestens zwei inhaltlich aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen ein Modul.

§ 4 Studienbereiche

(1) Der Masterstudiengang besteht aus den vier Studienbereichen öffentliches Umweltmanagement/Umweltpolitik/A (Politikwissenschaft), Umweltrecht / B (Rechtswissenschaft), betriebliches Umweltmanagement/ Umweltökonomie/ C (Wirtschaftswissenschaft), denen jeweils ein Modul zugeordnet wird, und dem interdisziplinären Projektkurs (D). Die Module der Studienbereiche A- C bestehen aus einem Einführungs- und einem Vertiefungsseminar. Das Modul des Studienbereichs A beinhaltet noch die interdisziplinäre Vorlesung. Das Modul des Studienbereichs D besteht aus den aufeinanderbauenden Projektkursen Teil I und II.

(2) Die interdisziplinäre Vorlesung (2 SWS und 4 Leistungspunkte (LP)) führt in das öffentliche und betriebliche Umweltmanagement ein und stellt Bezüge zu den umweltbezogenen Einführungsseminaren der Studienbereiche A - D her. In der Vorlesung und den Seminaren werden die fachlichen Zugänge zum öffentlichen und betrieblichen Umweltmanagement für sich betrachtet, des weiteren wird auf Verschränkungen und Wirkungszusammenhänge zwischen Politik, Recht und Wirtschaft hingewiesen. Sie ist dem Modul des Studienbereichs Umweltpolitik (A) zugeordnet.

(3) In den umweltbezogenen Vertiefungsseminaren (je 2 SWS und 4-6 LP) der Politik-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaft werden weitergehende Kenntnisse, methodisch-theoretische Zugänge und interdisziplinäre Zugänge vermittelt. Die Lehrveranstaltungen bieten Möglichkeiten zur Einarbeitung in berufsrelevante Sachgebiete und in die Forschung sowie zur interdisziplinären Entwicklung von Problemlösungen.

(4) Studierende sind dazu verpflichtet, die Module der Studienbereiche A-D zu belegen. Eines der Vertiefungsseminare der Module A-C muss nicht belegt werden.

(5) Des weiteren belegen die Studierenden geeignete und empfohlene Wahlveranstaltungen mit politik-, rechts-, und wirtschaftswissenschaftlichen Zugang, die einer fachlichen Fundierung methodischer und theoretischer Zugänge der Disziplinen der Politik-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaft oder einer umweltbezogenen Spezialisierung dienen. Als Wahlveranstaltungen sind auch umweltbezogene Lehrveranstaltungen weiterer Fächer möglich.

§ 5 Projektkurse

(1) Der interdisziplinäre Projektkurs Teil I (4 SWS, 6-8 LP) behandelt die Integration des Umweltschutzes im öffentlichen und privaten Bereich und vermittelt entsprechende methodische und theoretische Kenntnisse und Fähigkeiten, die dann im zweiten Teil erprobt werden. Der Projektkurs Teil I stellt den gemeinsamen Problembezug der Studienbereiche A-C her.

(2) Im dritten Semester führen die Studierenden im Rahmen des Projektkurses Teil II (4 SWS, 10 LP) praktische Projektarbeit im Team durch. Dabei werden Teamfähigkeit, Projektmanagement, mündliche und visuelle Präsentation sowie die Kontaktaufnahme und Vernetzung mit Fachleuten erprobt.

§ 6 Berufspraktikum

(1) Die Studierenden haben ein Berufspraktikum von insgesamt 8 Wochen im Umfang einer Volltätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Gesamtdauer des Berufspraktikums entsprechend. Eine Aufteilung des Berufspraktikums auf unterschiedliche Praktikumsstellen in zwei Abschnitten ist möglich.

(2) Über das absolvierte Berufspraktikum ist ein Nachweis durch die Praxisstelle vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement

4. Semester

Mündliche Prüfung
10 LP

Masterarbeit
20 LP

3. Semester

Projektkurs II, 4 SWS, 10 LP

Projektkurs I, z.B. „Umweltschutz als Integrationsaufgabe“ 4 SWS,
6 - 8 LP

2. Semester

Umweltpolitik, z.B.
„Umwelt-
politikevaluation“
2 SWS
4 - 6 LP

Umweltrecht, z.B.
„Europäisches
Umweltrecht“
2 SWS
4 - 6 LP

Umweltökonomie,
z.B. „Einführung
in die Umwelt-
ökonomie“
2 SWS 4 - 6 LP

1. Semester

Umweltpolitik, z.B.
„Einführung in das
öffentliche
Umweltmanagement“
2 SWS 4 - 6 LP

Umweltrecht, z.B.
„Projektgruppe
Öffentliches
Umweltrecht“
2 SWS 4 - 6 LP

Betriebliches Um-
weltmanagement,
z.B. „Einführung in
das betriebliche
Umweltmanage-
ment“
2 SWS 4 - 6 LP

Legende:

 = Modul

Wahlveranstaltungen 22 bis 30LP